

Betreuungsvertrag Hort Villa Kunterbunt

Zwischen dem Hort Villa Kunterbunt Jülich (Träger: Elterninitiative Villa Kunterbunt e.V., Jülich), - vertreten durch

und Herrn/Frau

über die Betreuung des Kindes

geb. am _____ in _____

im Hort Villa Kunterbunt, Am Wallgraben 2, 52428 Jülich.

Aufnahmetag ist der _____

1. Aufnahmebedingungen

- Mitgliedschaft in der Elterninitiative Villa Kunterbunt Jülich e.V.
- Angabe der persönlichen Gesundheitsdaten des Kindes
- regelmäßiger Besuch der Einrichtung
- Einzugsermächtigung für die Elternbeiträge und Verpflegungskosten
- regelmäßige Mitarbeit der Eltern im Rahmen der festgelegten Pflichtstunden (siehe Ziffer 4 c der Satzung)

2. Betreuung des Kindes

Der Hort übernimmt die Betreuung des Kindes außerhalb der Schulzeit. Die regulären Öffnungszeiten sind montags bis donnerstags von 7.30 bis 17 Uhr; freitags von 7.30 bis 16 Uhr (nach Anmeldung ebenfalls bis 17 Uhr möglich). Die Öffnungszeiten können in Absprache zwischen Elternrat, Träger -und Jugendamt neu geregelt werden.

Bei Bedarf und nach persönlichen Absprachen können im Rahmen der personellen Möglichkeiten "Notdienste" eingerichtet werden.

Der Hort ist drei Wochen in den Sommerferien und zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die genauen Termine werden zu Beginn eines jeden neuen Schuljahres durch die Elternversammlung festgesetzt.

Bei Erkrankung des Kindes oder Abwesenheit aus einem anderen Grund ist die Einrichtung umgehend zu informieren.

Die Betreuung der Kinder erfolgt z.Zt. in zwei integrativen Gruppen mit je 15 Kindern, die von mindestens zwei pädagogischen Fachkräften je Gruppe betreut werden.

Daneben werden im Rahmen der integrativen Arbeit therapeutische Fachkräfte eingesetzt.

3. Hausaufgabenbetreuung

Unter Aufsicht und Anleitung können die Kinder im Hort ihre Hausaufgaben erledigen. Dazu steht ihnen eine angemessene Zeitspanne zur Verfügung. Die Eltern sollten aber in jedem Fall regelmäßig in die Schul- und Hausaufgabenhefte ihrer Kinder Einsicht nehmen. Die Verantwortlichkeit für die Hausaufgaben verbleibt bei den Eltern.

Freitags wird grundsätzlich keine Hausaufgabenzeit angeboten. Nachhilfeunterricht wird von den Mitarbeiterinnen der Einrichtung nicht erteilt. Die Mitarbeiterinnen der Einrichtung pflegen einen besonderen Kontakt zur Schule, ohne die Eltern von dieser Aufgabe zu entbinden.

4. Freizeitgestaltung

Ein wichtiger Bestandteil der Freizeitgestaltung im Hort sind die verschiedenen Angebote durch die pädagogischen Mitarbeiterinnen.

-Spiele	-(Vor-)lesen	
-Schwimmen	-Kochen	
-Basteln	-Werken	
-Sport	-Ferienfahrten	
-Erkundungen	-Feiern	
-Feste	-Fußball	u.a.

-Ausflugsfahrten, auch mit den privaten Pkws der Mitarbeiterinnen u.a.

5. Öffnung des Hortes nach außen

Für viele Kinder ist der Hort ein "zweites Zuhause". Sie machen hier viele Erfahrungen, die andere Kinder in ihren Familien machen können. Dazu- sind organisatorische und konzeptionelle Voraussetzungen nötig.

Die Öffnung der Einrichtung nach außen ist eine außerordentlich wichtige Voraussetzung. Erst durch die Einbeziehung der Umgebung, der Freunde der Kinder und vieler anderer sozialer Bezugspunkte können Bedingungen geschaffen werden, die das Erreichen der konzeptionellen Vorstellungen möglich machen.

6. Versicherung

Für die Zeit, in der das Kind unter Aufsicht von Mitarbeiterinnen der Einrichtung steht, sowie auf dem Hinweg zum Hort und auf dem Rückweg ist es gesetzlich unfallversichert.

Für die Garderobe der Kinder übernimmt die Einrichtung keine Haftung.

7. Hin- und Rückweg

Die Entscheidung, ob und wann ein Kind den Weg zum Hort und nach Hause allein gehen darf, obliegt den Eltern. Gleiches gilt für das Fahren mit dem Fahrrad. Beides muss schriftlich in der Einrichtung hinterlegt werden. Die Aufsichtspflicht für den Hin- und Rückweg liegt allein bei den Eltern

8. **Erkrankungen:**

Bei Erkrankungen des Kindes ist die Einrichtung unverzüglich über die Art und Dauer zu unterrichten. Gleiches gilt für Kopfläusebefall beim Kind oder ansteckende Krankheiten in der Familie sowie für Unfälle des Kindes auf dem Weg zum Hort und zurück.

9. **Elternbeiträge**

a) Zur Deckung des Trägeranteils an den Betriebskosten können Elternbeiträge erhoben werden.

b) Die Höhe des Verpflegungsgeldes wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

c) Ein Elternbeitrag ist auch die aktive Mithilfe in der Einrichtung. Als Elterninitiative ist die Einrichtung auf solche Hilfe angewiesen. Sie soll aber auch zu einer stärkeren Identifikation führen und den Kindern helfen, den Hort nicht isoliert von ihrem Zuhause zu erleben

10. **Zahlungsweise**

Der Elternbeitrag/das Verpflegungsgeld wird per Lastschrift eingezogen.

11. **Konto des Hortes**

Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich auf das Konto Nr.64485 bei der Sparkasse Düren, BLZ 395 501 10.

12. **Änderung der Beiträge**

Die Beiträge können nach Anhörung des Elternrates vom Träger der Einrichtung in Anpassung an die Kostensituation zum jeweils nächsten Zahlungstermin neu festgesetzt werden.

13. **Haftungsausschluss**

Im Falle der Schließung des Hortes aufgrund höherer Gewalt oder eines anderen, vom Träger der Einrichtung nicht zu verantwortenden Umstands, bestehen keine Ansprüche gegenüber der Einrichtung und ihrem Träger.

14. **Kündigung**

Der Vertrag kann von Seiten der Eltern unter Einhaltung einer Frist von 12 Wochen schriftlich gekündigt werden. Ausnahmen hiervon kann der Träger beschließen. Die Kündigung berührt nicht die Rechtsbeziehungen zwischen den Eltern und dem Kreis Düren. Die Einrichtung nimmt im Falle einer fristgerechten Kündigung lediglich die Abmeldung des Kindes beim Kreisjugendamt vor.

Der Hort kann den Betreuungsvertrag nur in Ausnahmefällen kündigen. Zuvor sind die Eltern des Kindes sowie der Elternrat zu hören. Insbesondere die Nichteinhaltung wichtiger Absprachen oder der Aufnahmekriterien, sowie ein Zahlungsrückstand beim Elternbeitrag für mehr als einem Monatsbeitrag rechtfertigen eine Kündigung.

15. **Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK)**

Die Vorschriften des GTK in der jeweils gültigen Fassung finden auf die Einrichtung in vollem Umfang Anwendung.

16. **Nebenabsprachen**

Nebenabsprachen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform.

17. **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für beide Vertragsparteien ist Jülich.

Jülich, _____

(Unterschrift der/des Sorgeberechtigten)

(Für den Träger; Unterschrift und Stempel)

Dieser Betreuungsvertrag wird 2-fach ausgefertigt - 1 Exemplar für die Sorgeberechtigten - 1 Exemplar für den Hort